

RS Pvak 2022/3/21 B2-PVAB/22

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2022

Norm

PVG §41 Abs4

PVG §41 Abs5

Schlagworte

Beschwerde gegen DG-Organ; Beschwerdeberechtigung

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hätte der ZA als Kollegialorgan entsprechend den zwingenden Vorgaben des PVG den Beschluss auf Einbringung einer Beschwerde iSd § 41 Abs. 4 PVG fassen und diesen Beschluss der PVAB vorlegen müssen, um der PVAB die Prüfung der Beschwerde zu ermöglichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:B2.PVAB.22

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at